

Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Anfang Mai veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung sowie des Strafregistergesetzes (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)¹, mit welchem dem österreichischen Strafrecht Neuerungen in unterschiedlichen Bereichen eingefügt werden sollen.

Die Novellierungen betreffen zum einen internationale Vorgaben, die in nationale Gesetzesformen gegossen werden sollen, zum anderen auch die Umsetzung iWS verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Außerdem soll es zu einer Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG kommen.

Änderungen der StPO infolge von Entscheidungen des VfGH:

- Wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich garantierte Fairnessgebot und den Gleichheitssatz hob der VfGH mit Erkenntnis vom 13.12.2012, G 137/11, in § 52 Abs 1 StPO, welcher die Akteneinsicht regelt, die Wortfolge „bezieht sich jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen und“ mit Ablauf des 31.12.2013 als verfassungswidrig auf. Durch die aktuelle Fassung des § 52 Abs 1 StPO wird das Recht des Beschuldigten auf Waffengleichheit im Strafverfahren geschmälert, da er keinen Anspruch auf Kopien von Bild- und Tonmaterial hat und damit – anders als die StA – keinen ausreichenden Zugang zu allen Beweisen.

Durch die gegenständliche Änderung soll – entsprechend dem verfassungsgerichtlichen Erkenntnis – diese Diskrepanz ausgeräumt und dem Beschuldigten die Gelegenheit zu umfassender, wirksamer Verteidigung mithilfe solcher Tonaufnahme- und Videokopien gegeben werden. Ausgenommen davon sind Aufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist. Das Recht auf Ausfolgung solchen Ton- und Videomaterials ist jedoch kein uneingeschränktes. Die StA soll durch den vorgeschlagenen § 52 Abs 1 StPO aE die Möglichkeit erhalten, bei potentieller Gefährdung schutzwürdiger Rechte Dritter die ausgehändigten Ton- und Bildaufnahmen nach Abwägung der betroffenen Interessen mit einer Geheimhaltungspflicht zu belegen. Ein Verstoß gegen dieses Veröffentlichungsverbot wäre gem § 301 StGB strafrechtlich zu ahnden.

- Durch das Erkenntnis des VfGH vom 16.12.2010, G 259/09, wurde die Aufhebung der Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ in § 106 Abs 1 StPO ausgesprochen. Dies hatte zur Konsequenz, dass eigenständiges Handeln der Kriminalpolizei, welches auch nicht nachträglich durch die StA genehmigt wurde, der Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit entzogen wurde. Diese war von nun an durch die UVS auszuüben. Somit ist der Rechtsschutz bei Eingriffen in subjektive Rechte nicht einheitlich geregelt, sondern es ist – je nachdem, ob das polizeiliche Handeln der StA zurechenbar ist oder ob es um eigenständiges Handeln der Kriminalpolizei geht – entweder das Gericht oder der UVS zur Entscheidung befugt.

Durch die Änderung des Art 94 Abs 2 B-VG, geschehen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012, die es erlaubt, in einzelnen Angelegenheiten einfachgesetzlich einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde zu den

¹ 532/ME XXIV. GP, online abrufbar unter

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00532/imfname_303369.pdf.

ordentlichen Gerichten vorzusehen, ist es nunmehr möglich, die ursprüngliche – vor der Aufhebung durch den VfGH bestandene – Rechtslage wieder herzustellen und die Kontrolle des Handelns der Kriminalpolizei mittels Einspruch gem § 106 StPO vollumfänglich der Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Hierzu schlägt der Entwurf des BMJ die Wiederaufnahme der Kriminalpolizei in § 106 Abs 1 StPO vor.

Zusätzlich soll die Einspruchsmöglichkeit nicht – wie bislang – mit dem Ende des Ermittlungsverfahrens befristet, sondern der Einspruch stets binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der behaupteten Verletzung in einem subjektiven Recht einzubringen sein.

Mit Einbringung der Anklage sollen bereits eingebrachte Einsprüche auch nicht mehr gegenstandslos werden. Dies erfordert auch eine entsprechende Anpassung des § 107 Abs 1 StPO, der bislang noch auf die Beendigung des Ermittlungsverfahrens abstellt und zuvor erhobene Einsprüche wirkungslos werden lässt. Außerdem soll die StA gemäß dem Entwurf des BMJ binnen vier Wochen über eingebrachte Einsprüche entscheiden, nach Fristablauf ist jedenfalls das Gericht zu befassen.

Für den Fall des Todes der von der Verletzung betroffenen Person soll das Einspruchsrecht überdies gem § 106 Abs 1 StPO auf deren Angehörige gem § 72 StGB übergehen.²

Anpassung des § 18 StPO an das SPG:

Zu guter Letzt wird durch das BMJ eine Änderung des § 18 StPO vorgeschlagen, wodurch das Verhältnis zwischen Sicherheitsbehörde und Wachkörper in Anpassung an die Regelungen des SPG gestaltet wird.³ Angehörige eines Gemeindegewachkörpers gelten nach bisheriger Rechtslage nicht als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und dürfen daher keine kriminalpolizeilichen Befugnisse ausüben. Dies ist nur möglich, wenn sie aufgrund einer VO gem § 9 Abs 3 SPG der Bezirksverwaltungsbehörde für den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst unterstellt wurden.

In der StPO findet sich keine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung zur Übertragung kriminalpolizeilicher Aufgaben an Gemeindegewachkörper durch VO. Bislang wurde diese aus einer Unterstellung durch eine VO gem § 9 Abs 3 SPG abgeleitet, mit der Konsequenz, dass die Betrauung mit allen kriminalpolizeilichen Aufgaben auch dann möglich ist, wenn durch VO nur eine einzige sicherheitspolizeiliche Aufgabe (wie bspw Streitschlichtung) an den Gemeindegewachkörper übertragen wurde.

Dieses Problem möchte der gegenständliche Vorschlag aufgreifen und die Betrauung mit kriminalpolizeilichem Exekutivdienst von jener mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben trennen, indem § 18 Abs 4 StPO nunmehr die Grundlage der Stellung von Angehörigen von Gemeindegewachkörpern der Bezirksverwaltungsbehörden in den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst mittels VO des Landespolizeidirektors bieten soll.

Zu den internationalen Bestimmungen:

Bereits November 2009 wurde durch den Rat der Europäischen Union eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder

² Welche Konsequenz dies für das Verfahren im Falle des Todes des Beschuldigten haben soll, ist allerdings fraglich, ist doch das Strafverfahren im Todesfall an sich einzustellen.

³ Der vorgeschlagene § 18 Abs 3 StPO entspricht § 5 Abs 1 SPG, der vorgeschlagene § 18 Abs 4 StPO im Wesentlichen dem § 9 Abs 3 SPG.

Beschuldigten in Strafverfahren⁴ angenommen. In Umsetzung dieses Fahrplans zur Errichtung unionsweiter Mindeststandards wurden seither eine RL hinsichtlich Dolmetschleistungen⁵ sowie eine RL zur Rechtsbelehrung in Strafverfahren⁶ erlassen. Soweit die österreichischen Regelungen die europäischen Vorgaben nicht vollumfänglich erfüllen, soll der Entwurf des BMJ dem Abhilfe verschaffen.

- Vorgeschlagene Änderungen hinsichtlich der Rechtsbelehrung von Beschuldigten und Festgenommenen finden sich in den §§ 50 und 171 StPO. So soll durch eine Ergänzung des § 50 Abs 1 StPO verdeutlicht werden, dass Beschuldigte zur vollständigen Wahrung ihrer Verteidigungsrechte nicht nur über neu hervorgekommene Taten, sondern auch über Änderungen der rechtlichen Würdigung der Tat durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verpflichtend zu informieren sind. Durch den vorgeschlagenen Abs 2 leg cit, welcher besagt, dass die Rechtsbelehrung „in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise auszufertigen [ist], wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind“, soll der Vorschrift der Rechtsbelehrungs-RL entsprochen werden, welche verlangt, dass Betroffene verständlich zu informieren sind und besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Beschuldigte⁷ gewahrt werden sollen. Dass die Rechtsbelehrung erteilt wurde, soll nunmehr explizit mittels Amtsvermerk oder Protokoll schriftlich festgehalten werden (§ 50 Abs 3 StPO).

- Auch § 171 StPO, welcher die Festnahmeanordnung regelt, soll eine Änderung erfahren, indem dessen Abs 3 sich nunmehr auf die formelle Vorgangsweise der Belehrung eines Festgenommenen in zeitlicher Hinsicht beschränken, wohingegen ein neu angefügter Abs 4 die Rechtsbelehrung inhaltlich definieren soll. Demnach soll der festgenommene Beschuldigte schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache und in einer ihm verständlichen Art und Weise sowohl über seine Rechte gem § 49 StPO zu informieren sein sowie darüber hinaus über die Berechtigung,

- eine Vertrauensperson und einen Verteidiger von der Festnahme zu verständigen,
- Beschwerde bzw Einspruch gegen seine Festnahme zu erheben und jederzeit seine Freilassung zu beantragen,
- seine konsularische Vertretung verständigen zu lassen,
- Zugang zu ärztlicher Betreuung zu erhalten sowie

⁴ Entschließung des Rates vom 30.11.2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABI C 295 v. 4.12.2009, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:295:0001:0003:de:PDF>.

⁵ RL 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABI L 280 v. 26.10.2010, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:DE:PDF>.

⁶ RL 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABI L 142 v. 1.6.2012, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF>.

⁷ Als schutzbedürftige Personen sind iSd Erwgr 26 der RechtsbelehrungsRL bspw solche anzusehen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters oder ihres geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung der Rechtsbelehrung zu verstehen.

- umgehend in eine Justizanstalt eingeliefert und dem Gericht zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft vorgeführt zu werden.

Kann der Festgenommene nicht schriftlich informiert werden, weil eine schriftliche Belehrung in einer ihm verständlichen Sprache nicht verfügbar ist, so ist er vorerst mündlich zu belehren. Eine schriftliche Übersetzung ist nachzureichen. Auch dies ist zu protokollieren bzw mittels Amtsvermerk festzuhalten.

- Auch § 56 StPO, welcher die Übersetzungshilfe für Beschuldigte regelt, soll in Anlehnung an die DolmetschRL eine Neuformulierung erfahren. In sieben Absätzen wird das Recht des fremdsprachigen bzw gehörlosen oder stummen Beschuldigten auf Dolmetschleistungen genauer ausgeführt. Neu ist, dass auf Verlangen ein Dolmetscher für den Verteidigerkontakt immer dann beizugeben ist, sofern der Kontakt im Zusammenhang mit Beweisaufnahmen, einer Verhandlung, einer Rechtsmittelerhebung oder einem sonstigen Antrag steht. Ob es sich um einen Wahl-, Amts- oder Verfahrenshilfeverteidiger handelt, soll entsprechend dem Vorschlag nicht mehr von Relevanz sein.

Auch der vorgeschlagene § 56 StPO eröffnet kein Recht auf vollumfängliche Übersetzung aller Details und Schriftstücke, sondern beschränkt dieses auf wesentliche Aktenstücke⁸ und Verfahrensbestandteile wie Rechtsbelehrung, Beweisaufnahmen und Verhandlungen. Nach entsprechender Belehrung kann der Beschuldigte auch auf schriftliche Ausfertigungen verzichten. Belehrung und Verzicht sind auch hier schriftlich festzuhalten.

Die Regelung für gehörlose und stumme Beschuldigte wurde unverändert in den siebten Absatz übernommen.

- In Umsetzung der RL zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs⁹ soll auch das StrafregisterG 1968 eine Neuerung erfahren. Art 10 Abs 2 der genannten RL sieht vor, dass auf nationaler Ebene sichergestellt werden soll, „dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, das Recht haben [...] Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 7¹⁰ oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt“, anfordern zu können.

Aus diesem Grund soll es nunmehr möglich sein, gem einem neu einzuführenden § 10 Abs 1a StRegG auf Antrag eine eigene „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendsorge“ auszustellen. Diese soll über sämtliche rechtskräftige – in- und ausländische – Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, das Vorliegen einer Anordnung gerichtlicher Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell

⁸ Hierzu zählen gem § 56 Abs 3 in der vorgeschlagenen Fassung insb die Anordnung und gerichtliche Bewilligung der Festnahme, der Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der U-Haft, die Anklage sowie die Urteilsausfertigung.

⁹ RL 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des RB 2004/68/JI, ABI L 335 v. 17.12.2011, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0001:0014:DE:PDF>.

¹⁰ Hierbei handelt es sich um versuchte und vollendete Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderpornografie, die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke sowie jegliche Form der Beteiligung daran.

motivierten Gewalttätern oder entsprechender Weisungen sowie über rechtskräftige Tätigkeitsverbote Auskunft geben, wie auch darüber, dass sich keine solchen Verurteilungen oder Einträge im Strafregister befinden. Für diese Strafregisterbescheinigung soll es keine Auskunftsbeschränkungen gem § 6 TilgG geben, sodass es hierbei zB auch dann zur Auskunft kommen kann, wenn der Antragsteller wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger gem § 207a Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt wurde, obwohl die Auskunft bei diesem Strafmaß andernfalls beschränkt wäre.

Die vorgeschlagene Bescheinigung soll dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller seine Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, auf schriftliche Aufforderung des potentiellen Arbeitgebers nachweisen soll. Die Erläuterungen¹¹ zählen hierzu bspw Tätigkeiten in Kindergärten, Kinder- oder Lehrlingsheimen, Jugendzentren, Ferienlagern, bei den Pfadfindern, in Jugendgruppen, SOS-Kinderdörfern, Einrichtungen zur Betreuung jugendlicher Straftäter oder zur Nachmittagsbetreuung, Sportvereinen oder Kinderabteilungen in Spitälern oder Rehabilitationszentren. Tätigkeiten, bei denen es nur zeitweise und in relativ geringem Umfang zu Kontakten mit Minderjährigen kommt sowie rein private Tätigkeiten sollen vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht umfasst sein.

Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten mit 1.1.2014 vor.

Beim Nationalrat eingelangt ist der Entwurf des BMJ zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 am 8.5.2013. Die Begutachtungsfrist ist mit 21.5.2013 abgelaufen.

¹¹ Vgl hierzu 532/ME XXIV. GP Mat 11, online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00532/imfname_303371.pdf.